

Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Eheregister

John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin

Tel: 90277-2372

E-Mail: standesamt-heirat@ba-ts.berlin.de

schriftliche Anmeldung der Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft (§ 17 a PStG)

Hiermit melden wir

Vor – und Familienname
Eheschließende/r 1

und

Vor – und Familienname
Eheschließende/r 2

unsere Eheschließung bei bestehender Lebenspartnerschaft verbindlich an.
Einen Auszug der Gebührenordnung des Landes Berlin finden Sie auf der letzten Seite.
Die abschließend geprüfte Anmeldung der Eheschließung ist sechs Monate gültig.

Wir haben bereits eine Vorgangsnummer EA _____ / _____.

Eheschließung

Wir haben bereits einen Termin für die Eheschließung reserviert beim
Standesamt _____ am _____, um _____ Uhr.

Wir haben noch keinen Termin reserviert.

Wir wünschen eine Eheschließung beim Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
 Standesamt _____

Wunschtermin am _____, um _____ Uhr.

Dolmetscher

Wir benötigen keinen Dolmetscher.

Eheschließende/r 1 beherrscht die deutsche Sprache nicht ausreichend und benötigt einen Dolmetscher.
Sprachniveau (z.B. A1): _____

Eheschließende/r 2 beherrscht die deutsche Sprache nicht ausreichend und benötigt einen Dolmetscher.
Sprachniveau (z.B. A1) : _____

Zu unseren persönlichen Verhältnissen machen wir folgende Angaben:

Eheschließende/r 1

Angaben zu meiner Person	Familienname, ggf. Geburtsname
	Vorname(n)
	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> Verzicht auf die Angabe des Geschlechts gem. §45 b (1) PStG
	Geschäftsfähigkeit <input type="checkbox"/> Ich bin voll geschäftsfähig.
	Staatsangehörigkeit/en (bitte auch Mehrstaatigkeit angeben) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
	Geburtsdatum und – ort
	Standesamt, Registernummer und Jahr
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer, auch Nebenwohnung(en) angeben

Eheschließende/r 2

Angaben zu meiner Person	Familienname, ggf. Geburtsname
	Vorname(n)
	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> Verzicht auf die Angabe des Geschlechts gem. §45 b (1) PStG
	Geschäftsfähigkeit <input type="checkbox"/> Ich bin voll geschäftsfähig.
	Staatsangehörigkeit/en (bitte auch Mehrstaatigkeit angeben) <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
	Geburtsdatum und – ort
	Standesamt, Registernummer und Jahr
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer, auch Nebenwohnung(en) angeben

gemeinsame Angaben	Familienstand: <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft
	Datum der Lebenspartnerschaft, Ort, Standesamt, Register-Nr.:
	<input type="checkbox"/> Wir sind nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister. <input type="checkbox"/> Wir sind nicht durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister.
	<input type="checkbox"/> Wir haben kein gemeinsames Kind. <input type="checkbox"/> Wir haben folgende gemeinsame Kinder: (Familiename, Vorname, Geburtstag und –ort,, Anschrift)

Bitte lesen Sie sich **zunächst** das Merkblatt zur Namensführung in der Ehe auf Seite 5 durch.

Namensführung	Wir beabsichtigen in der Ehe folgende Namen zu führen: Eheschließende/r zu 1: _____ Eheschließende/r zu 2: _____
	<input type="checkbox"/> Wir haben noch keine Entscheidung zur Namensführung getroffen und wünschen eine Beratung.
	<input type="checkbox"/> Wir haben bereits einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt. Uns ist bekannt, dass dieser Name der Ehe name wird.

Wir bestätigen, die Ausführungen zur Namensführung in der Ehe zur Kenntnis genommen zu haben.

Uns ist bekannt, dass unsere Angaben zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung dienen und wir auch Angaben zu Ehehindernissen zu machen haben, die sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit eines Eheschließenden ergeben. Alle Angaben sind richtig.

Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben rechtlich geahndet werden können. Wir haben nichts verschwiegen, was zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

Vor der Eheschließung eintretende Änderungen werden wir umgehend mitteilen.

Kontaktdaten (Telefon, Handy und E-Mail):

Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme per E-Mail:

Hiermit erklären wir unser Einverständnis, dass unsere oben genannten persönlichen E-Mail-Adressen für Bescheide, Übermittlung von persönlichen Daten und Informationen durch das Standesamt genutzt werden dürfen.

Ort und Datum

eigenhändige Unterschrift
Eheschließende/r 1

eigenhändige Unterschrift
Eheschließende/r 2

Anzahl der gewünschten Eheurkunden:
(gebührenpflichtig, siehe Auszug der Gebührenordnung)

___ Eheurkunde/n (deutschsprachig)
(empfohlene Urkundenanzahl: 2-3 Stück insgesamt)

Urkunden sind grundsätzlich im Original vorzulegen; fremdsprachige Urkunden zusätzlich mit einer durch einen für die deutschen Gerichte vereidigten Dolmetscher gefertigten Übersetzung.

Die Ausweisdokumente sind in Fotokopie beizufügen

Bitte den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit allen erforderlichen Nachweisen in einem beschrifteten Umschlag im Gang des Eheregisters vor Zimmer 188 bereitgestellten Behälter einwerfen oder postalisch übersenden an:

Standesamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Eheregister
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Merkblatt zur Namensführung in der Ehe

§§ 1355, 1493, 1616–1617c Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 11–13 Personenstandsgesetz, Art. 10, 13–15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört.

1. Die Ehegatten können nach deutschem Recht durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehenamen sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname. Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

2. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann durch eine Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

3. Ein gemeinsames Kind, das noch keine fünf Jahre alt ist, erhält den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehenamen der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).

4. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).

5. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschließerkklärung nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617c Abs. 1 BGB). Die namensrechtlichen Erklärungen können von Standesbeamten beurkundet werden. Bei der Eheschließung von Ehegatten abgegebene Erklärungen werden sofort wirksam. Erklärungen von Kindern werden wirksam mit ihrer Entgegennahme durch das Standesamt, das ihre Geburt beurkundet hat.

6. Gilt nur, wenn einer der Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater ist:

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können sie durch eine gemeinsame Erklärung bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem Einer angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Abhängig von der ausländischen Staatsangehörigkeit erhalten Sie von uns noch vor der beabsichtigten Eheschließung eine individuelle Auskunft über die Möglichkeiten der Namensführung nach dem Heimatrecht bzw. ausländischem Recht.

Auszug aus dem Gebührenverzeichnis *)

Anmeldung der Eheschließung / Prüfung der Ehefähigkeit, Grundgebühr	45,00 €
Anmeldung der Eheschließung / Prüfung der Ehefähigkeit, sofern ausländisches Recht zu beachten ist, pro ausländischer Person zuzüglich 45,- € zur Grundgebühr	90,00/ 135,00 €
Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (Ermächtigung)	40,00 €
Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch ab 15.00 Uhr , Freitag ab 13.00 Uhr, generell Samstag)	80,00 €
Eheschließungen außerhalb der Amtsräume (Goldener Saal)	95,00 €
Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, Grundgebühr	45,00 €
Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern ausländisches Recht zu beachten ist, zuzüglich 45,- €	90,00 €
Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige (Schweiz, Österreich, Luxemburg)	45,00 €
Antrag auf Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossener Ehe / Begründung einer Lebenspartnerschaft	80,00 €
Antrag auf Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossener Ehe/ Begründung einer Lebenspartnerschaft, sofern ausländisches Recht zu beachten ist pro Ehegatten/Lebenspartner zuzüglich 45,- €	125,00 €
Auszug aus den Meldedaten (Aufenthaltsbescheinigung) nach der Verwaltungsgebührenordnung	gebührenfrei
Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	30,00 €
Erklärung zur Namensführung (z.B. Anchlusserklärung, Angleichungserklärung, Ehenamenserklärung)	25,00 €
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese nicht im Rahmen einer Nachbeurkundung abgegeben wird	25,00 €
Bescheinigung über Namensführung	12,00 €
Ausstellung einer Personenstandsurkunde (Eheurkunde)	12,00 €
Jede weitere Personenstandsurkunde, die gleichzeitig in einem Arbeitsgang erstellt wird	6,00 €
Übersetzungshilfe gemäß EU-Verordnung (Eheurkunde)	12,00 €
Jede weitere Übersetzungshilfe in der gleichen Sprache	6,00 €
Porto (je nach Aufwand) mindestens	5,00 €
Umwandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei

*) Anlage zu § 9 Abs.1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) vom 13.07.2019 in Kraft ab dem 14.07.2019, aktualisiert ab dem 15.07.2019